

**Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen
zur Unterstützung von der Covid-19-Pandemie in ihrer Existenz bedrohten kleinen
Unternehmen sowie Angehörigen der Freien Berufe
mit 11 bis 49 Beschäftigten
(„Corona-Soforthilfe für kleine Unternehmen“)**

Erl. d. MW v. 31.03.2020 — • —

— VORIS 77000 —

1. Zweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen aus Landesmitteln Soforthilfen. Die Leistungen werden kleinen Unternehmen einschließlich Unternehmen mit landwirtschaftlicher Urproduktion sowie Angehörigen der Freien Berufe, die in Folge der Covid-19-Pandemie in ihrer Existenz bedroht sind, gewährt.

Ziel der Billigkeitsleistung ist es, Insolvenzen und Entlassungen zu vermeiden sowie den Bestand von kleinen Unternehmen sowie Angehörigen der Freien Berufe zu sichern.

1.2 Die Gewährung der Billigkeitsleistung erfolgt auf Grundlage der Bundesrahmenregelung „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ (Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von Covid-19 des Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, März 2020). Sämtliche Voraussetzungen dieser Bundesrahmenregelung sind durch die Bewilligungsstelle einzuhalten.

1.3 Ein Rechtsanspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Billigkeitsleistung besteht nicht. Die Billigkeitsleistung wird als freiwillige Leistung ohne Rechtsanspruch gewährt. Die Bewilligungsstelle entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Billigkeitsleistung

2.1 Diese Soforthilfe wird in Form einer Billigkeitsleistung als freiwillige Zahlung gewährt, wenn Unternehmen und Angehörige der Freien Berufe aufgrund von Liquiditätsengpässen in Folge der Covid-19-Pandemie in ihrer Existenz bedroht sind.

2.2 Von der Leistung ausgeschlossen sind kleine Unternehmen sowie Angehörige der Freien Berufe, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist. Dasselbe gilt für Antragstellerinnen und Antragstellern, die zur Abgabe der Vermögensauskunft nach § 802 c ZPO oder § 284 AO verpflichtet sind oder bei denen diese abgenommen wurden.

2.3 Die Soforthilfe gilt für Antragstellerinnen oder Antragsteller, die am 31.12.2019 nicht in Schwierigkeiten waren gemäß Art. 2 Abs. 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung¹.

3. Empfängerinnen oder Empfänger der Billigkeitsleistung

Antragsberechtigt sind kleine (einschließlich Unternehmen mit landwirtschaftlicher Urproduktion) und Angehörige der Freien Berufe mit 11 bis 49 Beschäftigten (Vollzeitäquivalent zum Zeitpunkt der Antragstellung²), die

- a) wirtschaftlich und damit dauerhaft am Markt als Unternehmen³ oder im Haupterwerb als Freiberufler tätig sind und in beiden Fällen
- b) ihre Tätigkeit von einer niedersächsischen Betriebsstätte oder einem niedersächsischen Sitz der Geschäftsführung aus ausführen und
- c) bei einem niedersächsischen Finanzamt angemeldet sind (im Folgenden: „Antragsberechtigter“).

Unerheblich ist, ob die Antragsberechtigten ganz oder teilweise steuerbefreit sind. Personenvereinigungen und Körperschaften werden als eine Einheit betrachtet. Öffentliche Unternehmen sind von der Förderung ausgeschlossen.

¹ Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, Amtsblatt der Europäischen Union L 187 vom 26.6.2014, S. 1.

² Es wird dem Unternehmen überlassen, ob es dabei Auszubildende berücksichtigen will.

³ Gemeinnützige Unternehmen sind unabhängig von ihrer Rechtsform über die Formulierung „wirtschaftlich und damit dauerhaft am Markt als Unternehmen tätig“ erfasst.

4. Besondere Antragsvoraussetzungen

4.1 Die Antragstellerinnen oder Antragsteller müssen versichern, dass sie durch die Covid-19-Pandemie in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten sind, die ihre Existenz bedrohen, weil die fortlaufenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb voraussichtlich nicht ausreichen, um die Verbindlichkeiten in den auf die Antragstellung folgenden drei Monaten aus dem fortlaufenden erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand (bspw. gewerbliche Mieten, Pachten, Leasingraten) zu zahlen (Liquiditätsengpass).

4.2 Die Billigkeitsleistung ist für Zwecke des Unternehmens einzusetzen und kann im Falle unrichtiger Angaben zurückgefordert werden.

5. Art und Umfang, Höhe der Billigkeitsleistung

5.1 Antragstellerinnen oder Antragsteller mit 11 bis 30 Beschäftigten können eine einmalige Soforthilfe von bis zu 20.000 Euro erhalten, Antragstellerinnen oder Antragsteller mit 31 bis 49 Beschäftigten können eine einmalige Soforthilfe von bis zu 25.000 Euro erhalten. Die Angaben sind in Vollzeitäquivalenten zu tätigen. Dabei sind Teilzeitkräfte und geringfügig Beschäftigte im Verhältnis ihrer anteiligen Arbeitszeit zu berücksichtigen. Die konkrete Einmalzahlung orientiert sich an einem glaubhaft versicherten Liquiditätsengpass für drei aufeinander folgende Monate.

5.2 Die Soforthilfe wird berechnet auf Basis des betrieblichen Sach- und Finanzaufwands der Antragstellerin oder des Antragstellers, u.a. gewerbliche Mieten, Pachten, Leasingaufwendungen, bezogen auf die drei in Nr. 5.1 bezeichneten Monate.

5.3 Für den Fall, dass der Antragstellerin oder dem Antragsteller im Antragszeitraum ein Miet- und/oder Pachtnachlass von mindestens 20% gewährt wurde, kann er den fortlaufenden betrieblichen Sach- und Finanzaufwand nicht nur für drei sondern für fünf Monate ansetzen. Eine nachträgliche Senkung der Miete und/oder Pacht führt nicht zu einer Rückforderung.

5.4 Eine Kumulierung mit anderen öffentlichen Hilfen ist zulässig, soweit dadurch keine Überkompensation eintritt. Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist zu verpflichten, die Billigkeitsleistung zurückzuzahlen, soweit Entschädigungsleistungen, Versicherungsleistungen und/oder andere Fördermaßnahmen einzeln und oder zusammen zu einer Überkompensation führen. Frühere Zuschussförderungen aus dem ebenfalls auf die Bekämpfung der Folgen der Covid-19-Epidemie ausgerichteten Landesprogramm

„Liquiditätssicherung für kleine Unternehmen“ werden auf die aus diesem Programm zu gewährende Förderung in voller Höhe angerechnet.

6. Anweisungen zum Verfahren

6.1 Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12—16, 30177 Hannover.

6.2 Die Bewilligungsstelle stellt die für die Antragstellung und die Auszahlungsanforderung erforderlichen Informationen auf ihrer Internetseite (www.nbank.de) bereit. Anträge sind bis spätestens 31.05.2020 an die Bewilligungsstelle zu richten. Auszahlungen sollen unverzüglich jedoch spätestens bis 31.07.2020 erfolgen.

6.3 Die Bewilligungsstelle prüft die zweckentsprechende Verwendung der Soforthilfe stichprobenartig und bei Vermutung zweckfremder Nutzung. Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist darauf hinzuweisen, dass eine Prüfung durch den LRH oder dessen Beauftragte sowie das MW oder dessen Beauftragte erfolgen kann.

7. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 31.03.2020 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)